



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 04.02.2021

Umstrukturierungsprozess im bayerischen Maßregelvollzug – Reform des Bezirkskrankenhauses Straubing

Aufgrund einer erfolgreichen Klage eines Patienten des Bezirkskrankenhauses (BKH) Straubing und infolgedessen einer gemeinschaftlichen Anstrengung verschiedener Gremien, wie des neu besetzten Maßregelvollzugsbeirats, konnte der bundesweit einmalige Irrweg des Freistaates Bayern, das BKH Straubing als Endstation für besonders therapiebedürftige Patienten ohne die Möglichkeit einer Lockerung zu verwenden, beendet werden. Nach Absprachen mit den Klinikleitungen der forensischen Kliniken, dem Amt für Maßregelvollzug und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales beschloss der Bayerische Bezirkstag am 10.10.2019 die Neuausrichtung des Bayerischen Maßregelvollzugs. Demnach soll das BKH Straubing seinen Sonderstatus als Hochsicherheitsanstalt verlieren und den Großteil seiner ursprünglich ca. 200 Patienten auf die restlichen BKHs verteilen. In Straubing sollen primär nur jene Patienten bleiben, bei denen eine örtliche Zuständigkeit für den Bezirk Niederbayern besteht. Außerdem sollen in Zukunft ganz regulär Lockerungen möglich sein. Nachdem es 2019 und 2020 auch zu personellen Veränderungen in der Straubinger Klinikleitung gekommen ist, ist der Reformprozess mittlerweile in vollem Gange. Allerdings bestehen die anderen Bezirke auf genügend Vorbereitungszeit, um ihre bereits überfüllten Stationen auf die Neuaufnahmen aus Straubing vorzubereiten.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie genau sieht der Reformplan für das BKH Straubing aus, den der Bezirk Niederbayern mit dem Amt für Maßregelvollzug ausgearbeitet hat? 3
- 1.2 Welche Änderungen wurden an diesem Plan seit seiner Erstellung vorgenommen? 3
- 1.3 Wie weit fortgeschritten ist die Umsetzung des Planes? 3

- 2.1 Wie viele Patienten wurden im Rahmen des Reformplanes bereits aus dem BKH Straubing in andere BKHs verlegt (bitte jeweils aufnehmendes BKH angeben)? 3
- 2.2 Wie viele Patienten sind (unabhängig von der Reform des BKH Straubing) in bayerischen BKHs untergebracht, die regional nicht für sie zuständig wären (bitte jeweils nach BKH und §63 und §64 Strafgesetzbuch [StGB] getrennt angeben)? 4
- 2.3 Wie geht die Staatsregierung mit diesbezüglichen Problemen und Herausforderungen um (insbesondere in Hinblick auf Verlegungsschwierigkeiten von Straubing in andere BKHs sowie hinsichtlich einer gegebenenfalls wohnortfremden Unterbringung in anderen BKHs)? 5

- 3.1 Nach welchen Kriterien wird ein Patient einem bestimmten Bezirk zugeordnet (insbesondere auch, inwieweit die Wünsche der Patienten bezüglich einer Verlegung berücksichtigt werden)? 5
- 3.2 Wann wurde den Patienten, die aus dem BKH Straubing in andere BKHs verlegt werden sollen, mitgeteilt, dass ihre Verlegung ansteht? 5
- 3.3 Wie wurde den Patienten, die aus dem BKH Straubing in andere BKHs verlegt werden sollen, mitgeteilt, dass ihre Verlegung ansteht? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Wann fand die Verlegung dann jeweils statt, insbesondere unter dem Hinblick, dass die Patienten einen gewissen zeitlichen Vorlauf brauchen, um sich auf eine Verlegung vorzubereiten?	5
4.2	Welche Gruppe von Patienten (besonders therapiebedürftig, lockerungsfähig, längere Unterbringungsdauer etc.) wird nach Möglichkeit zuerst verlegt?	6
4.3	Wie viele Fälle gibt es, in denen lockerungsfähige Patienten aufgrund von Problemen bei der Verlegung derzeit noch nicht gelockert werden?	6
5.1	Wie viele Fälle gab oder gibt es von Patienten, die direkt am BKH Straubing gelockert werden können?	6
5.2	Welchen Personalbedarf haben die verschiedenen BKHs im Rahmen der letzten Haushaltsverhandlungen angemeldet, um die neuen Patienten aufnehmen zu können?	6
5.3	Wie viel mehr Personal ist den verschiedenen Kliniken seitdem zugeteilt worden?	6
6.1	Inwiefern rechnet die Staatsregierung damit, dass sich die Reform des bayerischen Maßregelvollzugs und des BKH Straubing durch fehlendes Personal verzögern könnte?	6
6.2	Inwiefern sind am BKH Straubing Freigänge auf dem Klinikgelände möglich, obwohl die Klinik baulich nicht darauf ausgerichtet ist?	7
6.3	Welche Änderungen müssten am Klinikgelände vorgenommen werden, um diese Ausgänge zu ermöglichen?	7
7.1	Welche Pläne hat die Staatsregierung, um diese Änderungen durchzuführen?	7
7.2	Ab wann ist es geplant, untergebrachte Patienten, die aufgrund der Zuständigkeit des Bezirks Niederbayern im BKH Straubing bleiben sollen, regulär zu lockern?	7
7.3	Welche gerichtlichen Verfahren, bei denen Patienten im BKH Straubing Vollzugslockerungen anstreben, sind derzeit anhängig?	7
8.1	Was muss am BKH Straubing noch hinsichtlich einer forensischen Ambulanz, eines Sozialarbeiterdienstes, eines Bewährungshelferdienstes und Ähnlichem aufgebaut werden?	7
8.2	Wie schätzt die Staatsregierung die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Reformpläne ein?	8
8.3	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die negativen Auswirkungen der Krise auf den Maßregelvollzug so gering wie möglich zu halten?	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 30.03.2021

1.1 Wie genau sieht der Reformplan für das BKH Straubing aus, den der Bezirk Niederbayern mit dem Amt für Maßregelvollzug ausgearbeitet hat?

Der in Zusammenarbeit des Bezirks Niederbayern mit dem Amt für Maßregelvollzug erarbeitete Reformplan für das BKH Straubing sieht dessen Auflösung als eine Einrichtung für Patientinnen und Patienten mit besonders hohem Sicherheitsbedarf ohne eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich und die Umwandlung in eine Maßregelvollzugseinrichtung mit eigenem örtlichen Zuständigkeitsbereich für ein Gebiet des Bezirks Niederbayern vor. Der Reformplan umfasst die sukzessive Aufhebung des Sonderstatus des BKH Straubing und dessen Umwandlung in eine „normale“, regional zuständige Maßregelvollzugsklinik. Patienten (im BKH Straubing sind aktuell nur Männer untergebracht), welche auf Grundlage der früheren Zuständigkeit des BKH Straubing aus anderen Maßregelvollzugseinrichtungen nach Straubing verlegt worden waren, sollen im Zuge der Umstrukturierung sukzessive in diejenigen Einrichtungen zurückverlegt werden, aus welchen sie ursprünglich nach Straubing überwiesen wurden bzw. welche für sie regional zuständig sind.

1.2 Welche Änderungen wurden an diesem Plan seit seiner Erstellung vorgenommen?

Gegenüber der ursprünglichen Planung haben sich keine Änderungen ergeben.

1.3 Wie weit fortgeschritten ist die Umsetzung des Planes?

Die Umsetzung des Reformplans schreitet sowohl tatsächlich als auch rechtlich planmäßig voran. Bereits seit Beginn der Reformbestrebungen wurde die Sonderzuständigkeit des BKH Straubing für hoch zu sichernde oder besonders gefährliche Patientinnen und Patienten nicht mehr angewandt und es wurden aus den anderen bayerischen Maßregelvollzugskliniken keine neuen Patientinnen und Patienten mehr nach Straubing wegen dessen Sonderzuständigkeit verlegt.

In der neuesten Fassung des Vollstreckungsplans für den Freistaat Bayern (Bay-VollstrPl) vom 28.12.2020 wird diese Änderung nun auch formal nachgezeichnet: Es findet sich nunmehr unter der Nr. 19 Abs. 2 Buchst. g) Doppelbuchst. bb) die Aufteilung der Zuständigkeiten des BKH Straubing und des BKH Mainkofen für das Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern. Örtlich zuständig sind demnach im Bezirk Niederbayern für Verurteilte, die in den Landkreisen Regen, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau sowie in der Stadt Passau wohnen, das Bezirksklinikum Mainkofen und für Verurteilte, die in den Landkreisen Kelheim, Landshut, Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn sowie in den Städten Landshut und Straubing wohnen, das Bezirkskrankenhaus Straubing.

2.1 Wie viele Patienten wurden im Rahmen des Reformplanes bereits aus dem BKH Straubing in andere BKHs verlegt (bitte jeweils aufnehmendes BKH angeben)?

Im Rahmen der Reform des BKH Straubing wurden seit 01.01.2020 bis zum Stichtag 24.02.2021 insgesamt 43 Patienten in andere Maßregelvollzugseinrichtungen verlegt. Bereits zuvor waren jedoch einige Patienten rückverlegt worden. Für Einzelheiten wird auf die untenstehende Tabelle verwiesen.

Anzahl der verlegten Patienten*	Aufnahmeeinrichtung
6	BKH Ansbach
3	BKH Bayreuth
2	BKH Erlangen
3	BKH Günzburg
6	IAK München-Ost
3	BKH Kaufbeuren
12	BKH Mainkofen
1	BKH Lohr am Main
7	BKH Regensburg

* Anmerkung: Im BKH Straubing sind nur männliche Patienten untergebracht.

Weitere Verlegungen sind bereits konkret geplant und werden in den nächsten Monaten erfolgen.

Aufgrund von Lockerungsmöglichkeiten wurden auch einige Patienten aus dem BKH Straubing heraus in Probewohnrichtungen verlegt.

2.2 Wie viele Patienten sind (unabhängig von der Reform des BKH Straubing) in bayerischen BKHs untergebracht, die regional nicht für sie zuständig wären (bitte jeweils nach BKH und § 63 und § 64 Strafgesetzbuch [StGB] getrennt angeben)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor. Im Übrigen kann keine generelle Aussage getroffen werden, da eine Unterbringung von Patientinnen und Patienten in anderen Einrichtungen aus einer Vielzahl von Gründen erfolgen kann und es in der Regel nicht nur eine regional zuständige Klinik gibt. Vielmehr gilt bezüglich der örtlichen Zuständigkeit die Regelung des Art. 45 Abs. 2 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG), die lautet:

„Örtlich zuständig ist der Bezirk,

- 1. in dem die unterzubringende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder – auf entsprechenden Antrag des Betroffenen hin – vor einer behördlichen Verwahrung zuletzt hatte,
- 2. in dem die unterzubringende Person behördlich verwahrt ist oder
- 3. der für den nach Nrn. 1 oder 2 an sich zuständigen Bezirk die Maßregelvollzugseinrichtung unterhält.“

Gerade bei vor einer Unterbringung in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Patientinnen und Patienten nach § 64 StGB kann die Regelung des Art. 45 Abs. 2 Nr. 2 BayMRVG dazu führen und führt auch regelhaft dazu, dass Einweisungen in die für die jeweilige Justizvollzugsanstalt zuständige Maßregelvollzugseinrichtung erfolgen. Bekanntermaßen richtet sich der Vollstreckungsplan und die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten nach einer Vielzahl von Kriterien, u. a. nach der Haftdauer.

Eine Einweisung in eine in der Nähe des Wohnortes vor Inhaftierung gelegenen Einrichtung erfordert gemäß Art. 45 Abs. 2 Nr. 1 Var. 3 BayMRVG einen Antrag der unterzubringenden Person auf dortige Unterbringung. Wird ein solcher nicht gestellt, erfolgt die Einweisung zumeist in die der Justizvollzugsanstalt nahe liegende Maßregelvollzugseinrichtung.

Nach § 63 StGB untergebrachte Personen sind in aller Regel vor ihrer rechtskräftigen Unterbringung zunächst nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) untergebracht. Regelhaft entspricht hier der Unterbringungsort der für den Wohnort zuständigen Maßregelvollzugsklinik.

Ferner besteht in der Unterbringung nach allen Rechtsgrundlagen die Möglichkeit der Abweichung von den Vorgaben der örtlichen Zuständigkeiten des Vollstreckungsplans, welche zu einer Unterbringung in einer anderen Einrichtung führen kann. Ebenso können therapeutische Gründe oder Wünsche der Patientinnen und Patienten selbst Grundlage für interne Verlegungen im Einvernehmen der forensischen Kliniken darstellen, welche keiner Beteiligung des Amts für Maßregelvollzug bedürfen. Bei der aktuell angespannten Belegungssituation in vielen bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen kann es zur Vermeidung sog. Organisationshaft bei nach § 64 StGB unterzubringenden Patientinnen und Patienten erforderlich sein, bei Nicht-Aufnahmefähigkeit der

eigentlich örtlich zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung einen Platz in einer anderen Klinik zu suchen. Das für diese Fälle etablierte Verfahren sieht vor, dass zunächst, soweit vorhanden, die weitere Maßregelvollzugseinrichtung im selben Bezirk angefragt wird. Sollte auch diese an der Aufnahme gehindert sein, kommt eine Einweisung in jede andere bayerische Maßregelvollzugsklinik in Betracht.

2.3 Wie geht die Staatsregierung mit diesbezüglichen Problemen und Herausforderungen um (insbesondere in Hinblick auf Verlegungsschwierigkeiten von Straubing in andere BKHs sowie hinsichtlich einer gegebenenfalls wohnortfremden Unterbringung in anderen BKHs)?

Das BayMRVG sieht vor, dass innerbayerische Verlegungen grundsätzlich ohne Einbeziehung der Fachaufsicht oder sonstiger Stellen zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Klinik abgewickelt werden. Der mit dem Eintritt der neuen Leitung im BKH Straubing begonnene Abverlegungsprozess ist im Einvernehmen mit den anderen Bezirken und Kliniken gut angelaufen. Probleme sind hier nicht bekannt. Gleiches gilt für sonstige innerbayerische Verlegungen: Die Maßregelvollzugseinrichtungen stehen hier in gutem Austausch und unterstützen therapeutisch sinnvolle Verlegungen, wo immer dies möglich ist.

Nicht immer kann jedoch angesichts der Belegungssituation allen Wünschen der Patientinnen und Patienten auf Verlegung nachgekommen werden; hierbei ist auch zu beachten, dass nicht alle Verlegungswünsche von dem Wunsch nach heimatnaher Unterbringung getragen sind und eine heimatnahe Unterbringung auch nicht in allen Fällen eine erfolgreiche Resozialisierungsperspektive garantiert, insbesondere wenn es um Abstand zu einem früheren Milieu geht. Schwierigkeiten struktureller Art sind hier nicht bekannt; die Verlegungen laufen stets im Einvernehmen der Maßregelvollzugskliniken.

3.1 Nach welchen Kriterien wird ein Patient einem bestimmten Bezirk zugeordnet (insbesondere auch, inwieweit die Wünsche der Patienten bezüglich einer Verlegung berücksichtigt werden)?

Für Patienten, welche aufgrund der früheren Sonderzuständigkeit des BKH Straubing in dieses verlegt wurden, bemisst sich die Zuständigkeit der Rückverlegungseinrichtung primär nach dem Ort ihrer Unterbringung vor deren Verlegung nach Straubing. Ziel ist es, Patienten in diejenigen Bezirke zurückzuverlegen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften für diese zuständig sind bzw. waren.

Die primäre Bestimmung beruht – wie auch bei Einweisungen und Verlegungen anderer Patientinnen und Patienten – auf der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeit der Einrichtungen. Eventuell vorhandene Wünsche der Patientinnen und Patienten fließen zwar in die Bewertung ein; entscheidende Kriterien bilden in der Sache aber die Vorgaben des Art. 45 Abs. 2 BayMRVG und des BayVollstrPl. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.3 wird verwiesen.

3.2 Wann wurde den Patienten, die aus dem BKH Straubing in andere BKHs verlegt werden sollen, mitgeteilt, dass ihre Verlegung ansteht?

3.3 Wie wurde den Patienten, die aus dem BKH Straubing in andere BKHs verlegt werden sollen, mitgeteilt, dass ihre Verlegung ansteht?

4.1 Wann fand die Verlegung dann jeweils statt, insbesondere unter dem Hinblick, dass die Patienten einen gewissen zeitlichen Vorlauf brauchen, um sich auf eine Verlegung vorzubereiten?

In der Regel ist die Frage der Verlegungs- und späteren Lockerungsfähigkeit Teil der Behandlungsplanung, in die die Patientin oder der Patient, nicht zuletzt durch den Behandlungs- und Vollzugsplan, eingebunden ist. Insoweit erfolgt die Auseinandersetzung mit der Frage nach einer Verlegung, welche eng mit der Resozialisierungsthematik verwoben ist, ständig im therapeutischen Prozess. Auch die Patienten des BKH Straubing werden bereits im Vorfeld der Verlegungen über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden gehalten und frühzeitig auf eine anstehende Verlegung vorbereitet. Steht eine Verlegung konkret an, erfolgt die Unterrichtung zeitnah durch die Mitarbeitenden des BKH Straubing. Der Zeitpunkt kann sich jedoch durchaus individuell darstellen und

ist insbesondere abhängig von der individuellen Psychopathologie des Patienten, da eine Destabilisierung des Patienten sowie eine dadurch ggf. entstehende eigen- oder fremdgefährdende Situation in jedem Fall verhindert werden muss.

Wann genau Patientinnen und Patienten vor ihrer Verlegung über diese informiert wurden, wird statistisch nicht erhoben.

4.2 Welche Gruppe von Patienten (besonders therapiebedürftig, lockerungsfähig, längere Unterbringungsdauer etc.) wird nach Möglichkeit zuerst verlegt?

In Einklang mit dem für Abverlegungen vorgesehenen Konzept werden Verlegungen dahin gehend priorisiert, dass zuerst diejenigen Patienten aus dem BKH Straubing verlegt werden, die verlegungsfähig sind und die in einem näheren Zeitraum (ca. 6–12 Monate nach Verlegung) voraussichtlich auch lockerungsfähig werden.

4.3 Wie viele Fälle gibt es, in denen lockerungsfähige Patienten aufgrund von Problemen bei der Verlegung derzeit noch nicht gelockert werden?

Gegenwärtig befinden sich keine lockerungsfähigen Patienten im BKH Straubing, deren Vollzug aufgrund von Problemen bei der Verlegung noch nicht gelockert wird. Sollten in Zukunft Probleme bei der Verlegung auftreten, so würden sämtliche lockerungsfähigen Patienten im BKH Straubing gelockert.

5.1 Wie viele Fälle gab oder gibt es von Patienten, die direkt am BKH Straubing gelockert werden können?

Die Anzahl der Patienten, deren Vollzug am Stichtag 02.03.2021 im BKH Straubing gelockert wurde, kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden:

6	Patienten Stufe A
9	Patienten Stufe B
10	Patienten Stufe C
3	Patienten Stufe D

5.2 Welchen Personalbedarf haben die verschiedenen BKHs im Rahmen der letzten Haushaltsverhandlungen angemeldet, um die neuen Patienten aufnehmen zu können?

Im Zuge der Budgetverhandlungen für das Jahr 2021 wurde seitens der Einrichtungen kein erhöhter Personalbedarf aufgrund der anstehenden Rückverlegungen von Patienten aus dem BKH Straubing angemeldet.

5.3 Wie viel mehr Personal ist den verschiedenen Kliniken seitdem zugeteilt worden?

Der bayerische Maßregelvollzug wird über prospektive Budgets finanziert, welche mit den Trägern des Maßregelvollzugs ausgehandelt werden. Über die konkrete Verwendung des Budgets entscheiden die Träger in eigener Verantwortung. Eine konkrete Zuteilung von Personal durch die Staatsregierung erfolgt nicht.

6.1 Inwiefern rechnet die Staatsregierung damit, dass sich die Reform des bayerischen Maßregelvollzugs und des BKH Straubing durch fehlendes Personal verzögern könnte?

Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Reformprozess durch fehlendes Personal verzögert.

6.2 Inwiefern sind am BKH Straubing Freigänge auf dem Klinikgelände möglich, obwohl die Klinik baulich nicht darauf ausgerichtet ist?

6.3 Welche Änderungen müssten am Klinikgelände vorgenommen werden, um diese Ausgänge zu ermöglichen?

Bei unbegleitetem Ausgang auf dem Klinikgelände handelt es sich um die Lockerungsstufe B (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 BayMRVG und Nr. 14.5.1 der Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG), welche als „unbegleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs“ definiert ist. Wie genau dieser Bereich festgelegt ist, obliegt der Bestimmung durch die Einrichtung, sodass den untergebrachten Personen eine Grenze hinsichtlich der Ausübung ihrer Lockerungsstufe mitgeteilt werden kann. Vor diesem Hintergrund ermöglicht es die bauliche Gestaltung des BKH Straubing bereits jetzt, dort Patienten Ausgänge außerhalb des gesicherten Bereichs zu gewähren.

7.1 Welche Pläne hat die Staatsregierung, um diese Änderungen durchzuführen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 6.2 und 6.3 verwiesen.

7.2 Ab wann ist es geplant, untergebrachte Patienten, die aufgrund der Zuständigkeit des Bezirks Niederbayern im BKH Straubing bleiben sollen, regulär zu lockern?

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayMRVG ist der Vollzug untergebrachter Personen zu lockern, wenn diese die Voraussetzung zur Gewähr der jeweiligen Lockerungsstufe erfüllen. Sind diese erfüllt, so haben die Patientinnen und Patienten einen Anspruch auf Genehmigung der jeweiligen Stufen.

Für Patienten, welche auch nach dem Wegfall der Sonderzuständigkeit des BKH Straubing in den Zuständigkeitsbereich des Bezirks Niederbayern fallen, ist vorgesehen, diesen Vollzugslockerungen zu gewähren, sobald dies aus therapeutischer Sicht vertreten werden kann. Auf die Antwort zu Frage 4.3 wird verwiesen.

7.3 Welche gerichtlichen Verfahren, bei denen Patienten im BKH Straubing Vollzugslockerungen anstreben, sind derzeit anhängig?

Derzeit sind weder der Klinik noch der Fachaufsicht solche gerichtlichen Verfahren bekannt.

8.1 Was muss am BKH Straubing noch hinsichtlich einer forensischen Ambulanz, eines Sozialarbeiterdienstes, eines Bewährungshelferdienstes und Ähnlichem aufgebaut werden?

Es wird damit gerechnet, dass Ende des Jahres 2021 die ersten nach § 64 StGB untergebrachten Patienten regulär aus dem BKH Straubing entlassen werden. Wird im Rahmen der Führungsaufsicht eine entsprechende Weisung zur Behandlung in einer forensischen Ambulanz ausgesprochen, können Patienten zu diesem Zeitpunkt auch in Straubing ambulant versorgt werden. Im Übrigen besteht bereits jetzt die Möglichkeit, dass Patienten über die forensische Ambulanz am BKH Mainkofen versorgt werden.

Ein gesonderter Bewährungshelferdienst im BKH Straubing ist nicht erforderlich. Die Bewährungshilfe ist Teil der Justiz. Bewährungshilfedienststellen sind bei allen bayerischen Landgerichten eingerichtet und existieren somit flächendeckend. Der Sozialdienst des BKH Straubing wurde bereits ausgebaut, um den gestiegenen Anforderungen an Resozialisierung genügen zu können.

- 8.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Reformpläne ein?**
- 8.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die negativen Auswirkungen der Krise auf den Maßregelvollzug so gering wie möglich zu halten?**

Die alltäglichen Beschränkungen entfalten ihre Wirkung auch auf den Maßregelvollzug. Als forensische Kliniken handelt es sich bei Maßregelvollzugseinrichtungen um Krankenhäuser, welche – mit Ausnahme des BKH Straubing – an Gesamtkliniken angegliedert sind. Daher betreffen Beschränkungen dem Grunde nach auch den Maßregelvollzug, wobei die Besonderheit der gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung in diesen entsprechend zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck hat das Amt für Maßregelvollzug bereits im Mai 2020 spezifische Handlungsempfehlungen zum Umgang mit den pandemiebedingten Einschränkungen erarbeitet und mit den Maßregelvollzugsleitungen abgestimmt. Diese berücksichtigen in besonderer Weise das Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz, Sicherheit der Einrichtung und der Gesellschaft und individuellen Freiheitsrechten der Patientinnen und Patienten. Die Fachaufsicht steht in ständigem engen Austausch mit den forensischen Kliniken und unterstützt diese bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung eines forensischen Normalbetriebs auch in Pandemiezeiten.

Die Staatsregierung geht nicht davon aus, dass die gegenwärtige Corona-Pandemie Auswirkungen auf die Pläne zur Neuausrichtung des BKH Straubing hat.

Die Reformpläne betreffen in der Sache die Abverlegung von Patienten in andere Einrichtungen sowie die inhaltliche Neuausrichtung der Einrichtung. Aufnahmen erfolgten in den Kliniken in den erforderlichen Fällen unabhängig von der pandemischen Lage, sodass es hinsichtlich der Abverlegungen nicht zu Verzögerungen kam, wie die Anzahl der im Pandemiejahr 2020 abverlegten Patienten zeigt.